



---

ALBERT-LUDWIGS-  
UNIVERSITÄT FREIBURG

---

Institut für Öffentliches Recht

Volksabstimmung über den  
Lissabonner Vertrag?

von

Oliver Sauer

**Zusammenfassung**

© Oliver Sauer, 2009

Dieses Paper kann heruntergeladen werden unter  
<http://www.jura.uni-freiburg.de/institute/ioeffr3/forschung/papers.php>

Papers und Preprints aus dem IÖR

März 2009

## Volksabstimmung über den Lissabonner Vertrag?\*

### Zusammenfassung

Die Abhandlung im Volltext finden Sie unter: [http://www.jura.uni-freiburg.de/institute/ioeffr3/forschung/papers/sauer/IOER\\_VolksabstimmungLissabon.pdf](http://www.jura.uni-freiburg.de/institute/ioeffr3/forschung/papers/sauer/IOER_VolksabstimmungLissabon.pdf)

Anders als z.B. im benachbarten Österreich war der Vertrag von Lissabon in Deutschland innenpolitisch kaum ein Thema. Dies mag auch daran liegen, dass sich die Frage nach einer Einbeziehung des Volkes in den Lissabon-Prozess nach verbreiteter Ansicht nach dem Grundgesetz ohnehin nicht stellte. Der überblicksartige Beitrag räumt mit diesem Missverständnis auf und weist den Weg zur verfassungsprozessualen Implementierung.

1. Mit dem Vertrag von Lissabon dürften die Integrationsgrenzen des Grundgesetzes überschritten sein. Wenn dem so ist, stellt sich die Frage nach den rechtlichen Folgewirkungen der Überschreitung.
2. Die Zustimmungsgesetzgebung zu einem die Integrationsgrenzen überschreitenden Vertragswerk ist wegen Verstoßes gegen Art. 79 III GG nichtig und damit gegenstandslos.
3. Das Bundesverfassungsgericht kann den verfassungswidrigen Integrationsschritt auf Antrag prozessual stoppen. An Verfahrensarten zur Verfügung stehen jedenfalls die Verfassungsbeschwerde und die abstrakte Normenkontrolle, womöglich auch das Organstreitverfahren; jeweils mit der Option der einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG.
4. Art. 146 GG steht als „Steigbügel“ für die Legitimierung durch den pouvoir constituant nicht (mehr) zur Verfügung. Das Grundgesetz ist nicht (mehr) provisorische, sondern endgültige Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.
5. Zunächst besteht somit keine rechtliche Möglichkeit weiterer Integration. Dies bedeutet jedoch nicht *finis Europae*. Der verfassungsändernde Gesetzgeber kann das Grundgesetz vielmehr in einem ersten Schritt für eine verfassungsgebende Entscheidung zugunsten der europäischen Integration verfahrensmäßig öffnen.
6. In einem zweiten Schritt wäre eine entsprechende verfassungsgebende Entscheidung dann zu treffen, entweder durch Volksabstimmung oder über eine verfassungsgebende Nationalversammlung. Rechtlich ist grundsätzlich beides denkbar.

---

\* Der Autor ist Assistent am Institut für Öffentliches Recht, Abteilung III der Universität Freiburg (Lehrstuhl Prof. Dr. *Dietrich Murswiek*).

7. Die Entscheidung für die verfahrensmäßige Öffnung des Grundgesetzes zur weiteren Integration (erster Schritt) muss politisch gefällt und verantwortet werden. Gleichfalls politisch zu treffen und zu verantworten ist die verfassunggebende Entscheidung für die weitere Integration selbst (zweiter Schritt), sei es durch Volksabstimmung, sei es mittels verfassunggebender Nationalversammlung.
  
8. Verfassungspolitisch vorzugswürdig erscheint der Vorschlag von *Habermas*, europaweit synchron Volksabstimmungen durchzuführen. Dabei gälte die Vorlage als angenommen, wenn sie die „doppelte Mehrheit“ der Staaten und der europäischen Bevölkerung auf sich vereint. Gebunden an dieses Votum wären nur diejenigen Staaten, deren Bevölkerung mehrheitlich zugestimmt hat.